

→ bis ^{Fr.} Müller

**Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, der Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer, das Teilzeitstudium und die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden an den Hochschulen des Landes Hessen
(Hessische Immatrikulationsverordnung)**

Vom

Aufgrund des § 55 Abs. 3 und 4 des Hessischen Hochschulgesetzes [Entwurf] vom ■■■■■■■■ 2009 (GVBl. I S. ■■■■) wird verordnet:

**§ 1
Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Hochschule entscheidet über Anträge auf Immatrikulation, Beurlaubung, Teilzeitstudium, Studiengangwechsel, Exmatrikulation und Zulassung als Gasthörerin oder -hörer sowie über die Rücknahme der Immatrikulation und die Exmatrikulation von Amts wegen.

(2) Die Hochschule bestimmt die Form der Anträge nach Abs. 1; sie kann für die Einreichung der Anträge, für die Vorlage der erforderlichen Unterlagen sowie die Rückmeldung Fristen festsetzen.

**§ 2
Antrag auf Immatrikulation**

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist bei der Hochschule einzureichen.

(2) Die antragstellende Person ist verpflichtet, der Hochschule folgende Daten anzugeben:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Tag, Ort und Land der Geburt,
5. Geschlecht,
6. Heimat- und Semesteranschrift,
7. Staatsangehörigkeit(en),
8. gewünschter Studiengang oder gewünschte Studiengänge, jeweils mit Angabe des gewünschten Studienabschlusses, gegebenenfalls der Haupt- und Nebenfächer oder der

Module, sowie Fachsemester, in das die antragstellende Person eingestuft werden möchte,

9. Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll,

10. Name, Anschrift und Art der bisher besuchten sowie der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen und Berufsakademien, die an ihnen verbrachten Studien- oder Ausbildungszeiten einschließlich der Urlaubssemester und der jeweils gewählten Studien- oder Ausbildungsgänge,

11. Ergebnisse der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen,

12. Datum des Erwerbs, Art und Ergebnis der zum Hochschulstudium befähigenden Qualifikation sowie bei Erwerb in Deutschland das Land und den Kreis, bei Erwerb im Ausland den Staat, in dem sie erworben worden ist,

13. besondere studiengangspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach § 54 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes [Entwurf] vorhanden sein müssen,

14. abgeschlossene Krankenversicherung mit Betriebsnummer der Krankenkasse und der Versicherungsnummer der antragstellenden Person oder Befreiung von der Krankenversicherung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - .

§ 3 Immatrikulation

(1) Die Einschreibung als Studierender (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule. In zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Immatrikulation eine gesonderte Zulassung entsprechend den nach § 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom ■■. ■■■■■■ 2009 (GVBl. I S. ■■■■) erlassenen Rechtsverordnungen voraus. In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung schließt die Immatrikulation die Zulassung ein.

(2) Die Immatrikulation nach Abs. 1 Satz 2 erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen und nur an einer Hochschule. Studiengang im Sinne des Satz 1 ist ein durch Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines oder mehrerer Studienfächer; bei Lehramtsstudiengängen erfolgt die Einschreibung für eine Fächerverbindung.

(3) Erfordert ein Studiengang oder eine Fächerverbindung die Immatrikulation an einer weiteren Hochschule, erfolgt diese dort als Zweiteinschreibung durch Übermittlung der nach dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten der oder des Studierenden an die Hochschule. Für die Zweiteinschreibung ist kein zusätzlicher Verwaltungs-kostenbeitrag nach § 56 des Hessischen Hochschulgesetzes [Entwurf] zu erheben.

(4) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine vollständige und amtlich beglaubigte Abschrift der zum Studium befähigenden Qualifikation, erforderlichenfalls in einer von einer oder von einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen vereidigten Gerichtsdolmetscherin oder -übersetzerin

beziehungsweise Gerichtsdolmetscher oder -übersetzer gefertigten, amtlich beglaubigten Übersetzung, oder der Nachweis der Aufnahme in das Studienkolleg der Hochschule,

2. sofern für den gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen, der Zulassungsbescheid der Hochschule, der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen oder der Stiftung für Hochschulzulassung,

3. zum Studium erforderliche Praktikumsnachweise, Zeugnisse und Bescheinigungen über Sprachkenntnisse,

4. Nachweis über die Entrichtung fälliger Beiträge nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 345), § 56 sowie § 76 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes [Entwurf],

5. Vorlage der Versicherungsbescheinigung nach § 2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),

6. geeignete Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine erstmalige oder wiederholte Einschreibung in der Form des Teilzeitstudiums,

7. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle,

8. bei Studienortwechsel das Studienbuch mit Abgangsvermerk oder eine Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule,

9. im Falle eines Promotionsstudiums die Bestätigung der hierfür zuständigen Stelle über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand.

Die Hochschule kann die vorgelegten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Urschriften handelt. Die Hochschule kann das persönliche Erscheinen sowie die Vorlage von Lichtbildern der antragstellenden Person verlangen; die antragstellende Person hat sich auf Verlangen durch Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses auszuweisen. Wird nur der Reisepass vorgelegt, kann die Hochschule zusätzlich die Vorlage einer Meldebescheinigung verlangen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen, für die nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen kein direkter Hochschulzugang möglich ist, müssen vor der Zulassung in einen Studiengang die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg bestanden haben. Sofern für die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung der Besuch des Studienkollegs der Hochschule erforderlich ist, werden die Bewerberinnen und Bewerber bei Aufnahme in das Studienkolleg an dieser Hochschule befristet immatrikuliert. Ein Anspruch auf Aufnahme in ein Studienkolleg besteht nicht.

(6) *Auslandserfahrung* *befristete Zulassung 1 Jahr wenn sie Abschlüsse an anderer Stelle*

(6) Bestehen in einem Studiengang an einer Hochschule Ausbildungsmöglichkeiten, die sich nicht auf den gesamten zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengang erstrecken, gilt die Immatrikulation der Studierenden nur bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten. Ist die Ausbildungsmöglichkeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss nur für einen Teil der Studierenden gegeben, gilt die Immatrikulation der Studierenden, die eine auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Zulassung erhalten haben, weil das Weiterstudium im Gel-

tungsbereich des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom ■■. ■■■■■■■■ 2009 (GVBl. I S. ■■■■) nicht gewährleistet ist, nur bis zum ordnungsgemäßen Abschluss des ersten Teils des Studiengangs; die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen.

(7) Die Immatrikulation ist auch entsprechend zu befristen, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist oder
2. der Bewerberin oder dem Bewerber gestattet ist, den auf Grund der Ordnungen nach § 54 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes [Entwurf] neben der Hochschulzugangsbechtigung zu führenden Nachweis studiengangsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten oder vorgesehener Leistungsnachweise erst zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen oder zu erbringen.

(8) Die Vorlage der Unterlagen nach Abs. 4 Nr. 1, 2, 3, 7 und 9 kann bereits mit dem Antrag auf Immatrikulation verlangt werden.

§ 4

Versagung und Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die in oder auf Grund von § 54 Hessisches Hochschulgesetz [Entwurf] bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen oder für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die antragstellende Person keine Zulassung erhalten hat oder von der Zulassung nicht fristgerecht Gebrauch machte.

(2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. erforderliche deutsche Sprachkenntnisse nicht nachweist,
2. Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet,
3. den Nachweis über die Bezahlung fälliger Beiträge nicht erbringt,
4. eine andere Hochschule verlassen hat, weil diese die Immatrikulation widerrufen oder zurückgenommen hat,
5. Berufspraxis oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach § 54 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes [Entwurf] zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen, nicht nachweist,
6. in dem Studiengang eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat.

(3) § 57 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes [Entwurf] bleibt unberührt.

§ 5

Studienausweis, Studienbuch

(1) Studierende erhalten einen Studienausweis. Der Studienausweis enthält folgende Angaben: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort, Studiengang, Datum der Immatrikulation, gegebenenfalls durch die Studentenschaft vermittelte Nutzungsbe-

rechtigungen (Semesterticket), Matrikelnummer und Gültigkeitsdauer. Er gilt jeweils für das von der Hochschule bescheinigte Semester. Enthält der Studiausweis kein Lichtbild der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers, gilt er nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Pass als Nachweis des Studierendenstatus.

(2) Die Hochschule kann den Studiausweis als Chipkarte ausstellen. Die Datenspeicher enthalten als personenbezogene Daten nur Vor- und Familiennamen, Ident-/Matrikelnummer, PIN-Nummer und digitale Signaturschlüssel. Auf der Chipkartenoberfläche befinden sich die Angaben nach Abs. 1, die Bibliotheksbenutzernummer mit Barcode der oder des Studierenden und ein Lichtbild der Karteninhaberin oder des Karteninhabers. Die Einzelheiten der Nutzung der Chipkarte regelt die Hochschule durch Satzung.

separat

home

(3) Die Hochschule kann Studienbücher ausgeben. Sofern die jeweiligen Prüfungsordnungen oder eine andere Rechtsvorschrift die Vorlage von Studienbüchern vorsieht, erhalten die Studierenden von der Hochschule Studienbücher. Darin werden Immatrikulation, Studiengang, Beurlaubung, Teilzeitstudium und Exmatrikulation bescheinigt.

§ 6

Mitteilungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule jede Änderung des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit, den Wegfall der Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium, für eine Beurlaubung sowie den Verlust des Studiausweises oder des Studienbuches unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Rückmeldung

(1) Immatrikulierte Studierende, die nach Ablauf eines Semesters ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich für das Weiterstudium zurückzumelden (Rückmeldung). Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch die fristgerechte Zahlung der fälligen Beiträge.

(2) Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens verarbeitet die Hochschule die gespeicherten Daten. Bei der Rückmeldung können die in § 2 Abs. 2 genannten Angaben, die Vorlage der Nachweise nach § 3 Abs. 4 Nr. 6, 7 und 8 und des Studiausweises sowie eine Bescheinigung der hierfür zuständigen Stelle über die Fortdauer des Promotionsverfahrens verlangt werden.

§ 8

Beurlaubung

(1) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund beurlaubt werden; wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Dauer einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,

2. die Ableistung einer studienbedingten Praktikumszeit, die nicht Teil des Studiums ist,
3. ein studienbedingter Auslandsaufenthalt,
4. Zeiten des Mutterschutzes in entsprechender Anwendung des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes - BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 260, 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915) oder des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I, Seite 2748) oder die Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen,
5. Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a GG,
6. Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und je Studiengang für nicht mehr als drei Semester möglich. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, der Elternzeit sowie der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a GG sind hierauf nicht anzurechnen.

(2) Mit dem Antrag auf Beurlaubung sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen; sie können auch Gesundheitsdaten enthalten, die einbehalten werden können. Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden; Abs. 1 Satz 2 sowie § 6 gelten entsprechend. Die Daten des Antrages auf Beurlaubung werden mit den bisher gespeicherten Daten verarbeitet.

(3) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Eine Beurlaubung schließt in der Regel den Erwerb von Leistungsnachweisen oder die Ablegung von Prüfungen sowie die Nutzung von Hochschuleinrichtungen aus; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung ist möglich. Nach Abs. 1 Nr. 4 und 5 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.

(4) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur ausnahmsweise, insbesondere im Fall des Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 möglich. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

§ 9 Teilzeitstudium

(1) Bewerberinnen und Bewerber sowie Studierende können auf Antrag für ein Teilzeitstudium immatrikuliert oder rückgemeldet werden, wenn und soweit die Ordnung des gewählten Studiengangs, der mit einer Hochschulprüfung abschließt, dies nicht ausschließt und sie auf Grund von Erwerbstätigkeit, wegen der Betreuung von Angehörigen oder aus einem vergleichbaren wichtigen Grund ihr Studium nicht als Vollzeitstudium betreiben können. In Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, ist ein Teilzeitstudium möglich, wenn und soweit nicht Vorschriften der je-

weiligen Ausbildungs- oder Prüfungsordnung dem zwingend entgegenstehen; im Übrigen gilt Satz 1. Besteht der Studiengang aus einer Fächerverbindung, gilt der Antrag für alle Fächer des Studiengangs. Eine rückwirkende Inanspruchnahme eines Teilzeitstudiums für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

(2) Die Erwerbstätigkeit wird im Regelfall durch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens 14 und höchstens 28 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgewiesen. Eine Betreuung von Angehörigen liegt im Regelfall bei der Erziehung eines Kindes nach § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 646, 1680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254), im Alter von bis zu zehn Jahren oder der nachgewiesenen Pflege von nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), vor. Ein wichtiger Grund nach Abs. 1 ist auch eine Behinderung oder chronische Erkrankung, wenn eine ärztliche Bescheinigung darüber vorgelegt wird, die eine Beurteilung ermöglicht, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.

(3) Der Antrag kann in jedem Semester innerhalb der Regelstudienzeit für den Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Semestern gestellt und mehrfach wiederholt werden, höchstens jedoch bis zu einer Streckung der Studiendauer auf die doppelte Regelstudienzeit. Semester, in denen eine den Studiengang beendende Abschlussarbeit anzufertigen ist, können nicht in Teilzeitform studiert werden.

*wieso?
ll.*

(4) Im Teilzeitstudium kann je Semester höchstens die Hälfte der im Vollzeitstudium nach Ordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehenen Kreditpunkte oder Leistungsnachweise erworben werden; sofern Prüfungsordnungen der Hochschule Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung vorsehen, verlängern sich diese entsprechend, wobei im Regelfall zwei Semester in Teilzeitform einem Semester in Vollzeitform entsprechen.

(5) Studierende, die in einem weiteren Studiengang immatrikuliert sind (Parallel- oder Doppelstudium), können ihr Studium nicht in Teilzeitform absolvieren.

§ 10

Studiengangwechsel, Promotionsstudium

(1) Der Wechsel des Studiengangs von Studierenden bedarf einer erneuten Zulassung. Beim Wechsel des Studiengangs gelten die §§ 2 bis 4 entsprechend.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die eine selbständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) anfertigen und nicht an der Hochschule beschäftigt sind, können als Doktorandinnen und Doktoranden an der Hochschule immatrikuliert werden. Voraussetzung für die Immatrikulation ist die Vorlage einer Bestätigung der für das Promotionsverfahren zuständigen Stelle, dass sie zur Promotion zugelassen worden sind.

(3) Eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden haben auch die Rechte und Pflichten Studierender und müssen bei der Rückmeldung eine Bescheinigung über die Fortdauer des Promotionsverfahrens vorlegen.

§ 11 Prüfungen

Im Rahmen der Durchführung von Prüfungen nach § 18 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes [Entwurf] verarbeitet die Hochschule neben den bereits erhobenen Daten folgende von den Kandidatinnen oder Kandidaten zusätzlich anzugebenden Daten:

1. Matrikelnummer,
2. Art der Prüfung, *Prüfer(inen)*
3. Erfüllung der nach Prüfungsordnung vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen,
4. Fachbereichszugehörigkeit,
5. Anzahl der Fachsemester,
6. Anzahl der bisherigen Prüfungsversuche,
7. Datum der Prüfungen,
8. Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr und
9. bei Abschlussprüfungen Angaben einer Ausbildungsförderung.

§ 12 Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist. Abweichend hiervon können Studierende immatrikuliert bleiben, wenn sie in einem weiteren Studiengang immatrikuliert sind oder nach bestandener Abschlussprüfung ein Promotionsstudium aufnehmen wollen, eine Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand vorlegen und nicht an der Hochschule beschäftigt sind.

(2) Studierende sind auf eigenen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Mit dem Antrag auf Exmatrikulation sind der Studiausweis und das Studienbuch nach § 5 vorzulegen.

(3) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn sie

1. aufgrund eines fehlerhaften Zulassungsbescheids immatrikuliert worden sind und die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist,
2. bei der Rückmeldung den Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 345), § 56 sowie § 76 Abs. 3 des Hessischen Hochschulge-

setzes [Entwurf] nicht erbringen und die Zahlung trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der nach § 1 Abs. 2 gesetzten Frist nicht erfolgt ist,

3. bei der Rückmeldung die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweisen,

4. den Erwerb studiengangspezifischer Fähigkeiten und Kenntnisse nach § 54 Abs. 4 Hessisches Hochschulgesetz [Entwurf] innerhalb der ersten beiden Fachsemester nicht nachweisen oder

5. eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht haben.

(4) Für die Exmatrikulation verarbeitet die Hochschule die gespeicherten Daten sowie Angaben zur Beendigung des Studiums nach § 59 des Hessischen Hochschulgesetzes [Entwurf] und stellt hierüber eine Bescheinigung, aus der auch der Zeitpunkt der Exmatrikulation hervorgeht, aus.

(5) Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen. § 18 Abs. 4 und § 59 Abs. 3 und 4 des Hessischen Hochschulgesetzes [Entwurf] bleiben unberührt.

§ 13

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder -hörer muss folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift(en), gewünschte Lehrveranstaltungen oder Studienangebote.

(2) Die Zulassung erfolgt durch Erteilung eines Gasthörerscheins. Sie gilt jeweils für ein Semester. Gasthörerinnen oder Gasthörer sind berechtigt, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen oder Studienangebote wahrzunehmen; sie sind nicht berechtigt, an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder sonstigen in Prüfungsordnungen vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen teilzunehmen oder diese abzulegen.

(3) Gasthörerinnen und Gasthörer haben keinen Studierendenstatus nach § 55 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes [Entwurf].

(4) Die nach § 55 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes [Entwurf] festgesetzten Gebühren für Gasthörerinnen und Gasthörer werden bei der Zulassung fällig.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Hochschulen können die nach dieser Verordnung erhobenen Daten für ihre Verwaltungszwecke verarbeiten oder sonst nutzen. Andere personenbezogene Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen nach § 7 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) verarbeitet werden.